

FondsSpotNews 442/2026

Fusion von Fonds der Feri (Luxembourg) S.A.

Feri (Luxembourg) S.A. hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 30.11.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
smartTrack balanced FCP	LU0326856415	FERI Core Strategy Balanced M	LU3499928094
smartTrack balanced B	LU1717097338	FERI Core Strategy Balanced F	LU1155658856

Fondsanteile können über die FFB bis zum 16.11.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 20. Oktober 2026

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Mitteilung an die Anteilinhaber

„smarTrack balanced“

R.C.S. K1241

„FERI Core Strategy Balanced“

ein Teilfonds des „FERI Core Strategy“

R.C.S. K1241

[Anteilklasse A – WKN: A0M5RA, ISIN: LU0326856415]

[Anteilklasse B – WKN: A2PSGG, ISIN: LU1717097338]

[Anteilklasse M – WKN: A42PYM, ISIN: LU3499928094]

[Anteilklasse F – WKN: A12GMF, ISIN: LU1155658856]

Verschmelzung des Fonds smarTrack balanced auf den Teilfonds FERI Core Strategy Balanced am 30. November 2026

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden den Mono-Fonds **smarTrack balanced** (der **Übertragende Fonds**) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) auf den Teilfonds **FERI Core Strategy Balanced** (der **Übernehmende Teilfonds**) des Umbrella-Fonds **FERI Core Strategy** zu verschmelzen.

Beide Fonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil I des Gesetzes von 2010.

1. Art der Verschmelzung

Die Anteilklasse A des Übertragenden Fonds wird durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Anteilklasse M des Übernehmenden Teilfonds verschmolzen. Die Anteilklasse M des Übernehmenden Teilfonds wird durch diese Verschmelzung lanciert.

Die Anteilklasse B des Übertragenden Fonds wird durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Anteilklasse F des Übernehmenden Teilfonds verschmolzen.

Ein Teil der Vermögensgegenstände des Übertragenden Fonds wird vor dem Verschmelzungstichtag veräußert und in Form liquider Mittel übertragen, während die übrigen Vermögenswerte unmittelbar auf den Übernehmenden Teilfonds übergehen.

Die inländische Verschmelzung wird gemäß den Artikeln 1 Nr. 20 Buchstabe a) und Artikel 76 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 21 „Verschmelzung“ des Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds und Artikel 17 „Auflösung der Fonds und Verschmelzung“ des Verwaltungsreglements des Übernehmenden Teilfonds durchgeführt. Nach Durchführung der Verschmelzung hört der Übertragende Fonds auf zu existieren.

2. Geplanter Verschmelzungstichtag

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der **30. November 2026** („**Verschmelzungstichtag**“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis des zum **30. November 2026** berechneten Nettoinventarwerts (NIW) und tritt nach dessen Berechnung mit Wirkung zum **30. November 2026** in Kraft.

Sofern der geplante Übertragungs- bzw. Übernahmetag aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht realisiert werden kann, wird er durch den nächstmöglichen Termin ersetzt, an dem eine entsprechende Verschmelzung vorgenommen werden kann.

3. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Die Integration des Übertragenden Fonds in den Übernehmenden Teilfonds soll eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung des Fondsvermögens zu Gunsten der Anteilinhaber ermöglichen; eine bestimmte künftige Wertentwicklung ist hiermit nicht verbunden. Ferner ermöglicht die Überführung von einem Dachfonds in einen aktiv gemanagten Mischfonds den Anteilhabern den Zugang zu einem spezifischeren Anlageuniversum unter Beibehaltung der bisherigen Risikoklasse.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Teilfonds

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des Übertragenden Fonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds Anteile an den ihnen zugewiesenen Anteilklassen des Übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der neu auszugebenden Anteile erfolgt für die Anteilinhaber ohne Ausgabeaufschlag oder gesonderte Umtauschgebühr im Zusammenhang mit der Verschmelzung.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilspreises (NIW pro Anteil) des Übertragenden Fonds zum Anteilspreis des Übernehmenden Teilfonds zum Verschmelzungstichtag entspricht.

Ab dem Verschmelzungstichtag werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Übertragenden Fonds auf den Übernehmenden Teilfonds übertragen. Umlaufende Anteile des Übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds werden automatisch im Register des Übernehmenden Teilfonds registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Informationsrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum Verschmelzungstichtag vom Übertragenden Fonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Die Verschmelzung wird teilweise durch Übertragung liquider Mittel durchgeführt. Hierzu werden bis zu 40% der Vermögensgegenstände des Übertragenden Fonds vor Einstellung des Anteilgeschäfts veräußert. Anstelle dieser Vermögensgegenstände werden dem Übernehmenden Teilfonds im Rahmen der Verschmelzung insoweit liquide Mittel übertragen. In den fünf Werktagen nach Einstellung des Anteilgeschäfts und vor dem Verschmelzungstichtag werden weitere Teile der Vermögensgegenstände des Übertragenden Fonds veräußert. Während dieses begrenzten Zeitraums von fünf Werktagen kann die Vermögensallokation des Übertragenden Fonds vorübergehend von seiner Anlagepolitik und den für ihn geltenden Anlagegrenzen abweichen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verschmelzung erforderlich ist und im Rahmen der anwendbaren regulatorischen Vorgaben sowie der mit der CSSF bzw. den beteiligten Dienstleistern abgestimmten Vorgehensweise erfolgt.

Die teilweise Veräußerung kann mit Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, marktbedingten Preiseffekten sowie einer vorübergehenden Nichtteilnahme an der Wertentwicklung einzelner Vermögensgegenstände verbunden sein. Diese Effekte können sich im Nettoinventarwert des Übertragenden Fonds bzw. nach Wirksamwerden der Verschmelzung im Nettoinventarwert des Übernehmenden Teilfonds niederschlagen. Die vor dem Verschmelzungstichtag erfolgenden Veräußerungen und die teilweise Übertragung liquider Mittel wurden gewählt, da die Portfolios des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Teilfonds aufgrund ihrer unterschiedlichen Anlageschwerpunkte im Zuge der Verschmelzung angepasst werden müssen. Während der Übertragende Fonds als Dachfonds überwiegend in Zielfonds investiert, deren Veräußerung einen zeitlichen Vorlauf erfordert, ist der Übernehmende Teilfonds als direkt investierender Mischfonds ausgestaltet.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anteilinhaber des Übernehmenden Teilfonds

Für die Anteilinhaber des Übernehmenden Teilfonds ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung. Die periodischen Berichte bleiben durch die Verschmelzung in ihrer Art und Anzahl unberührt.

Im Übernehmenden Teilfonds werden im Rahmen der Verschmelzung liquide Mittel und, soweit vorgesehen, weitere Vermögenswerte des Übertragenden Fonds übernommen. Die übertragenen liquiden Mittel werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung schrittweise im Einklang mit der Anlagepolitik des Übernehmenden Teilfonds angelegt; übernommene Vermögenswerte können, soweit erforderlich, ebenfalls schrittweise umgeschichtet werden. Die operative Umsetzung kann bis zu vier Wochen nach dem Verschmelzungstichtag in Anspruch nehmen. Während dieses Zeitraums kann die Vermögensallokation des Übernehmenden Teilfonds vorübergehend von seiner Anlagepolitik und den für ihn geltenden Anlagegrenzen abweichen, sodass eine vollständige Teilnahme an der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilklasse gegebenenfalls noch nicht gewährleistet ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird einen im Interesse der Anteilinhaber so kurzen Zeitraum wie sachgerecht anstreben und das Portfolio des Übernehmenden Teilfonds nach Wirksamwerden der Verschmelzung schrittweise wieder in Einklang mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagegrenzen zu bringen.

Im Zusammenhang mit der teilweisen Veräußerung von Vermögensgegenständen, der Übertragung liquider Mittel sowie der anschließenden Reinvestition und Umschichtung kann es vorübergehend zu Veränderungen der Liquiditätsquote, des Investitionsgrades und der Wertentwicklung des Übernehmenden Teilfonds kommen. Je nach Marktverlauf können sich hieraus positive oder negative Performanceeffekte ergeben.

5. Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Übertragenden Fonds und dem Übernehmenden Teilfonds

a) Anlageziele, Anlagepolitik und Anlegerprofil

In der nachfolgenden Tabelle werden unter anderem die Anlageziele sowie die Anlagepolitik der beiden betroffenen Fonds gegenübergestellt. Der Hauptunterschied besteht im Anlagefokus, da es sich beim Übertragenden Fonds um einen Dachfonds handelt, während der Übernehmende Teilfonds ein direkt investierender Mischfonds ist, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt und unter Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) fällt.

<i>smarTrack balanced</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI Core Strategy Balanced</i> (Übernehmender Teilfonds)
Anlageziele und Anlagestrategie	
Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Vermögenswerte des Fonds in Anteile an Investmentfonds des offenen Typs investiert, wobei vornehmlich Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie geldmarktnahe Fonds ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Zielfonds kann der Fonds auch OGAW und/oder OGA mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen. Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Fonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Fonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.	Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer ausgewogenen Risikostruktur einen möglichst stetigen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Dabei beabsichtigt das Portfoliomanagement dies in der Zusammenstellung des Portfolios anhand eines grundsätzlich ausgewogenen Verhältnisses zwischen Aktien- und Rentenquote zu erreichen. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Teilfondsvermögen in Aktien, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen und Zertifikate (einschließlich Delta-1 Zertifikate) zu investieren, sofern dies zur Verwirklichung der Anlageziele sinnvoll erscheint und gleichzeitig der Schutz der Anteilinhaber gewahrt bleibt. Zertifikate, die Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrundeliegender Basiswert aus einem zugelassenen Vermögenswert gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 besteht.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack balanced **(Übertragender Fonds)**

FERI Core Strategy Balanced **(Übernehmender Teilfonds)**

Anlagepolitik/ Anlagegrundsätze

Bei Auswahl der Fondsarten und deren Gewichtung strebt das Fondsmanagement grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko, Ertrags- und Wachstumspotential an. Die Anlage in Zielfonds (ausschließlich OGAW), deren Anlagepolitik hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, in Forderungsinstrumente zu investieren, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), ist dabei auf 10% des Fondsvermögens beschränkt. Direkte Anlagen in Insurance Linked Securities und/oder Cat Bonds sind nicht zulässig.

Bei den Zielfonds handelt es sich, mit Ausnahme der Anlagen in Zielfonds, welche im Rahmen des Artikels 4 Nr. 3. a) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ausgeführt werden, um Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements.

Der Fonds kann daneben in Wertpapiere und als Wertpapiere qualifizierende Zertifikate investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem der vorgenannten Anlagesegmente besteht.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettofondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Fonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 25% des Nettofondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Bezüglich der relevanten Kapitalbeteiligungen wird auf die Begriffsbestimmung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch einer leistungsabhängigen Verwaltungsvergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Der Teilfonds investiert mehrheitlich (mindestens 51% des Teilfondsnettovermögens) in Vermögenswerte, die mit bestimmten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Mindestens 10% des Teilfondsnettovermögens werden in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) SFDR angelegt.

Der Teilfonds darf bis zu 5% des Teilfondsvermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) investieren, sofern diese als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 qualifizieren.

Bei Delta-1 Zertifikaten auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 des Règlement Grand Ducal vom 8. Februar 2008.

Der Teilfonds darf bis zu 20% des Teilfondsvermögens über Delta-1-Zertifikate und Zielfonds mit Anlageschwerpunkt auf Rohstoffe oder Edelmetalle in Edelmetalle bzw. Rohstoffe investieren. Aus Gründen der Risikomischung dürfen höchstens 10 % des Teilfondsvermögens kumulativ in ein Edelmetall bzw. einen Rohstoff investiert werden.

Bezüglich der durch den Teilfonds gehaltenen Zielfonds sowie Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe sowie Rohstoff- und Edelmetallindizes wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Edelmetallen oder Rohstoffen stattfinden wird.

Daneben kann das Teilfondsvermögen in Rentenfonds, Aktienfonds, gemischten Fonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe, Edelmetalle, Genussscheine, Wandelanleihen, Forderungsinstrumente, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), sowie in Derivate-Fonds angelegt werden, die der Portfoliomanager je nach Marktsituation flexibel einsetzen wird.

Dabei ist die Anlage in Zielfonds auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt.

Die Anlage in Fonds mit Anlageschwerpunkt Rohstoffe und Edelmetalle ist auf Zielfonds begrenzt, welche zum überwiegenden Teil über börsennotierte Wertpapiere (wie zum Beispiel Aktien, Anleihen oder als Wertpapier qualifizierende Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Derivate und/ oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, in die Assetklasse Rohstoffe oder Edelmetalle investieren. Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle und Rohstoffe ist nicht statthaft. Dies gilt gleichermaßen für über Zielfonds getätigte Anlagen. Die Anlagestrategien und -beschränkungen der erwerbbaaren Zielfonds können von der Anlagestrategie des Teilfonds abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Zielfonds zumindest teilweise andere Anlagegrenzen und Ausschlüsse berücksichtigen als der Teilfonds, beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit oder den Ausschluss bestimmter Vermögenswerte oder die Verwendung von Derivaten.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

smarTrack balanced **(Übertragender Fonds)**

FERI Core Strategy Balanced **(Übernehmender Teilfonds)**

Anlagepolitik/ Anlagegrundsätze

Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der FERI-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der FERI-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Fonds keine ESG-Strategie verfolgt. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 25% des Nettoteilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Art. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Forwards, Futures, Optionen und Swaps) kann sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden und erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 22 des Sonderreglements. Der Teilfonds darf zu vorbenannten Zwecken auch Gesamtrendite-Swaps einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 5 Nr. 5 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 Nr. 6 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Ferner können sonstige Techniken und Instrumente (zum Beispiel Wertpapiere und Geldmarktpositionen, die ein eingebettetes Derivat enthalten) zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen.

Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich besonders für den ertragsorientierten Investor mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont und über das marktübliche Zinsniveau hinausgehender Ertragserwartung.

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die hohes Wachstum bzw. hohe Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls auch hohe Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis fünf Jahre betragen.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

<i>smarTrack balanced</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI Core Strategy Balanced</i> (Übernehmender Teilfonds)
Risikoprofil:	
Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds sowohl aus der Realisierung von Marktchancen als auch aus der Erwirtschaftung laufender Erträge. Vor diesem Hintergrund kann eine höhere Schwankungsbreite des Anteilwerts insbesondere durch Kursänderungen an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten resultieren, denen die Zielfonds ausgesetzt sind.	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Nutzung von Marktchancen und in geringerem Umfang aus laufendem Ertrag. Eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwerts kann sich insbesondere aus der Realisation von für den Teilfonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Gegenpartearisiken sowie aller sonstigen relevanten Risiken, ergeben.

b) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Teilfonds gegenübergestellt. Wie aufgeführt, unterscheiden sich die Fonds hinsichtlich Ertragsverwendung, Geschäftsjahresende, Orderannahmeschluss und Orderabrechnung.

	<i>smarTrack balanced</i> (Übertragender Fonds)		<i>FERI Core Strategy Balanced</i> (Übernehmender Teilfonds)	
Relevante Anteilklassen	A, B		M, F	
ISIN	Anteilklasse A	LU0326856415	Anteilklasse M	LU3499928094
	Anteilklasse B	LU1717097338	Anteilklasse F	LU1155658856
WKN	Anteilklasse A	A0M5RA	Anteilklasse M	A42PYM
	Anteilklasse B	A2PSGG	Anteilklasse F	A12GMF
Währung	EUR		EUR	
Verwaltungs-gesellschaft	FERI (Luxembourg) S.A.		FERI (Luxembourg) S.A.	
Verwahrstelle und Zahlstelle	Banque et Caisse d'Épargne de l'État		Banque et Caisse d'Épargne de l'État	
OGA-Administration inklusive Register- und Transferstelle	UI efa S.A.		UI efa S.A.	
Portfoliomanager	FERI AG		FERI AG	
Wirtschaftsprüfer	KPMG Audit S.à r.l.		BDO Audit S.A.	
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland		Anteilklasse M	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz
			Anteilklasse F	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien
Ertragsverwendung	Ausschüttend		Anteilklasse M	Thesaurierend
			Anteilklasse F	Ausschüttend
Geschäftsjahresende	30. April		30. September	
Orderannahme-schluss	10:30 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag		12:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

	<i>smarTrack balanced</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI Core Strategy Balanced</i> (Übernehmender Teilfonds)	
Orderabrechnung	Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die bis 10:30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die nach 10:30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.	Abweichend zu Artikel 6 und vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 11 des Verwaltungsreglements werden Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Anteilkauf- und Verkaufsaufträge, die nach 12:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet.	
Risikoklasse¹	3	3	
Mindestanlage-summe	Keine	Anteilklasse M	Keine
		Anteilklasse F	50.000,00 EUR

c) Gebühren

In der folgenden Tabelle ist ein Vergleich zwischen den wesentlichen Elementen der Kostenstruktur der betroffenen Anteilklassen des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Teilfonds dargelegt:

	smarTrack balanced (Übertragender Fonds)		FERI Core Strategy Balanced (Übernehmender Teilfonds)	
Verwaltungs- vergütung	Anteilklasse A	bis zu 1,43% p.a.	bis zu 0,1 % p.a.	
	Anteilklasse B	bis zu 0,35% p.a.		
Portfolio- management- vergütung	In der Verwaltungsvergütung enthalten		Anteilklasse M	0,09% p.a.
			Anteilklasse F	0,5% p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Anteilklasse A	Keine	Anteilklassen M & F: 15% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 4% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode.	
	Anteilklasse B: 15% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode.			
OGA- Administrations- vergütung	In der Verwaltungsvergütung enthalten		0,10 % p.a. pro Teilfonds, mindestens 7.500 EUR pro Teilfonds p.a. zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für Sonderdienstleistungen	
Verwahrstellen- vergütung	bis zu 0,1% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer) sowie zzgl. Einer Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125% jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.		0,025 % p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds sowie zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für die einzelnen Transaktionen.	

¹ Gemäß Basisinformationsblatt, Skala von 1 (niedrig) bis 7 (hoch)

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

	<i>smarTrack Balanced</i> (Übertragender Fonds)	<i>FERI Core Strategy Balanced</i> (Übernehmender Teilfonds)	
Vergütung der Vertriebspartner inkl. der Kosten für die Lagerstellenanbindung (in % des Nettoanteilklassenvermögens)	Keine	Anteilklass M	Bis zu 1,18% p.a.
		Anteilklass F	Keine
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Anteilklass M	Keine
		Anteilklass F	Derzeit 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Verschmelzung für die Anteilhaber die Gebührenstruktur des Übernehmenden Teilfonds gilt.

Für die Anteilhaber der Anteilklasse B des Übertragenden Fonds führt dies zu einer insgesamt erhöhten Verwaltungsgebühr, da sich die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagements, der OGA-Administration und der Verwahrstelle derzeit auf bis zu 0,45% p.a. des Nettoteilfondsvermögens belaufen, während sich diese Vergütungen für die Anteilklasse F des Übernehmenden Teilfonds auf bis zu circa 0,725% p.a. des Nettoteilfondsvermögens belaufen.

Für die Anteilhaber der Anteilklasse A des Übertragenden Fonds führt es zu einer insgesamt niedrigeren Verwaltungsgebühr, da sich die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagements, der OGA-Administration und der Verwahrstelle derzeit auf bis zu 1,53% p.a. des Nettoteilfondsvermögens belaufen, während sich diese Vergütungen für die Anteilklasse M des Übernehmenden Teilfonds auf bis zu circa 0,315% p.a. des Nettoteilfondsvermögens belaufen. Zudem entfällt der Ausgabeaufschlag von bis zu 5%. Jedoch bedeutet dies insbesondere, dass für Anteilhaber der Anteilklasse A des Übertragenden Fonds als zukünftige Anteilhaber der Anteilklasse M des Übernehmenden Teilfonds Vergütung der Vertriebspartner in Höhe von bis zu 1,18% des Nettoanteilklassenvermögens sowie eine Performance Fee anfällt.

Die bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung im Übertragenden Fonds aufgelaufene Performance Fee der Anteilklasse B wird nach Maßgabe des für den Übertragenden Fonds geltenden Performance-Fee-Modells ermittelt. Soweit eine Performance Fee anfällt, ist diese bereits im Nettoinventarwert der Anteilklasse B des Übertragenden Fonds berücksichtigt und wird an den für den Übertragenden Fonds zuständigen Portfoliomanager ausgezahlt.

Ab Wirksamwerden der Verschmelzung gilt für die Anteilhaber der Anteilklassen A und B des Übertragenden Fonds ausschließlich das im Verkaufsprospekt des Übernehmenden Teilfonds beschriebene Performance-Fee-Modell.

Für bereits bestehende Anteilhaber des Übernehmenden Teilfonds erfolgt keine verschmelzungsbedingte Kristallisierung oder Änderung der bisherigen Performance-Fee-Methodik; deren Berechnung läuft unverändert fort.

6. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen gemäß Artikel 75 des Gesetzes von 2010

Alle Vermögenswerte des Übertragenden Fonds werden zum Verschmelzungstichtag auf den Übernehmenden Teilfonds übertragen. Am Verschmelzungstichtag wird der Nettoinventarwert des Übertragenden Fonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Bewertung des Übertragenden Fonds erfolgt gemäß Artikel 7 „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ des aktuellen Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds mit Stand 01. Juli 2026. Die Bewertung des Übernehmenden Teilfonds erfolgt gemäß Artikel 23 „Anteile, Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Nettoinventarwertberechnung“ des aktuellen Sonderreglements des Übernehmenden Teilfonds mit Stand 01. Juli 2026.

7. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Anteilhaber des Übertragenden Fonds erhalten die Anzahl von Anteilen an der jeweiligen Anteilklasse des Übernehmenden Teilfonds, die dem Wert ihrer jeweiligen Anteile an dem Übertragenden Fonds entsprechen (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von NIW pro Anteil (Anteilpreis) des Übertragenden Fonds zum Anteilspreis der jeweiligen Anteilklasse des Übernehmenden Teilfonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile der jeweiligen Anteilklasse des Übernehmenden Teilfonds für einen Anteil der jeweiligen Anteilklasse des Übertragenden Fonds.

Da die Anteilklasse M des Übernehmenden Teilfonds zum Zweck der Verschmelzung gegründet wird, wird der Anteilpreis der Anteilklasse M zum Verschmelzungstichtag so bestimmt, dass der Wert der ausgegebenen Anteile dem Wert der eingebrachten Anteile der Anteilklasse A des Übertragenden Fonds entspricht.

FERI (LUXEMBOURG) S.A.

18, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg

R.C.S. B 128987

(die „Verwaltungsgesellschaft“)

8. Die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Die Übertragung der Vermögenswerte des Übertragenden Fonds erfolgt gemäß Artikel 21 „Verschmelzung“ des für den Übertragenden Fonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 01. Juli 2026. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des 8. Kapitels „Verschmelzung von OGAW“ des Gesetzes von 2010.

Der Wirtschaftsprüfer des Übertragenden Fonds, BDO Audit S.A. mit Sitz in 1, rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, wurde beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der die in Artikel 71 Absatz 1 Buchst. (a) bis (c) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen für diese Verschmelzung entsprechend überprüft.

9. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Übertragenden Fonds wird am **20. November 2026 (5 Bankarbeitstage vor der letzten NIW-Berechnung) ab 10:30 Uhr MEZ** ausgesetzt.

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilinhaber verbindlich, die bis zum **20. November 2026 um 10:30 Uhr (MEZ)** von dem in **Abschnitt 11** genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

10. Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Im Zuge der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Anteilklassen des Übertragenden Fonds auf die jeweiligen Anteilklassen des Übernehmenden Teilfonds übertragen und der Übertragende Fonds hört auf zu existieren. Die übertragenen Vermögenswerte werden zum Buchwert in den Übernehmenden Teilfonds verbucht.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgelaufene Erträge sind Anteile der jeweiligen Fondsvermögen und werden bei der Ermittlung der Anteilpreise (NIW pro Anteil) der beiden Fonds, der Berechnung des Umtauschverhältnisses und damit bei der Anzahl der neu auszugebenden Anteile des Übernehmenden Teilfonds berücksichtigt. Eine gesonderte Ausschüttung dieser Erträge erfolgt nicht.

Darüber hinaus schließt die Verwahrstelle sämtliche Bankkonten des Übertragenden Fonds, nachdem sie die Vermögenswerte auf die Konten des Übernehmenden Teilfonds übertragen hat.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des Übertragenden Fonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettofondsvermögen der jeweiligen Anteilklassen des Übertragenden Fonds berücksichtigt.

11. Rechte der Anteilinhaber

Anteilinhaber des Übertragenden Fonds werden hiermit, gemäß Art. 21 „Verschmelzung“ des aktuellen Verwaltungsreglements des Übertragenden Fonds, mindestens 30 Kalendertage vor der Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, wie in **Abschnitt 9** beschrieben, über die geplante Verschmelzung sowie die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen informiert. Anteilinhaber, die mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Gesetzes von 2010 bis zum **20. November 2026 (10:30 Uhr MEZ)** kostenfrei zurückgeben.

12. Steuerliche Behandlung der Verschmelzung

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird den Anteilinhabern empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, um sich über mögliche steuerliche Konsequenzen einer Verschmelzung zu informieren.

13. Kosten der Verschmelzung

Kosten, die durch oder im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehen (d.h. Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind), werden gem. Art. 74 des Gesetzes von 2010 weder dem Übertragenden Fonds noch dem Übernehmenden Teilfonds belastet, sondern von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Prüfungskosten des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Erstellung des regulatorisch erforderlichen Berichtes – zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung – anfallen, werden dem Übertragenden und dem Übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds belastet.

14. Verschmelzungsunterlagen

Gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 wird den Anteilinhabern des Übertragenden sowie des Übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht kann bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Email Adresse beantragt werden: info@feri.lu.

Den Anteilinhabern des Übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den Übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Der gültige Verkaufsprospekt des Übernehmenden Teilfonds einschließlich des Verwaltungsreglements und des Basisinformationsblattes (BiB) der jeweiligen Anteilklasse gemäß PRIIPs-Verordnung (EU-Verordnung 1286/2014) sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.feri.lu erhältlich.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, 20. Oktober 2026

FERI (Luxembourg) S.A.